

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Juli 1961

197/A.B.

zu 234/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend die Dienstbeschreibung von Bundesbahnbediensteten, teilt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Die grundsätzlichen Bestimmungen über eine Dienstbeschreibung (Qualifikation) der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen sind im § 84 der "Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die Bediensteten der k.k. österreichischen Staatsbahnen" enthalten und auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der ehemaligen k.k. österreichischen Staatsbahnbediensteten abgestellt. Dem damaligen Dienstklassensystem der k.k. österreichischen Staatsbahnen entsprechend waren die Ergebnisse der jährlich vorzunehmenden Dienstbeschreibungen eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf regelmäßige Vorrückung in höhere Bezüge und für den Anfall von Beförderungen (sei es, dass durch das Ergebnis einer Dienstbeschreibung eine nach Zeitablauf anfallende Beförderung gehemmt oder eine vorzeitige Beförderung ermöglicht wurde). Da sohin die Gestaltung der Dienstbeschreibung eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung der Dienstrang- und Besoldungsverhältnisse des Personals war, erschien das in den bezüglichen Vorschriften verankerte, formelle und kommissionell jährlich abzuführende Dienstbeschreibungsverfahren mit seinem umfangreichen Verwaltungsaufwand durchaus gerechtfertigt.

Nach dem ersten Weltkrieg ist im Jahre 1920 das Dienstklassensystem beseitigt und durch ein Besoldungssystem ersetzt worden, das auf dem Leistungs-(Verwendungs)prinzip beruhte und das die Funktion dieser Dienstbeschreibungen hinsichtlich Vorrückungen und Beförderungen in der damaligen Form teils rechtlich, teils faktisch beseitigte. Für den Anfall von Vorrückungen oder von Beförderungen waren nunmehr anderweitige Vorschriften und Usancen massgebend. Damit ist die Institution der Dienstbeschreibung ihres eigentlichen Inhalts weitestgehend entkleidet worden, und der Wert des Dienstbeschreibungsverfahrens stand seither in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der für die Vornahme solcher Beschreibungen notwendig war. Tatsache ist, dass das Dienstbeschreibungsverfahren nach dem ersten

Weltkrieg weitestgehend nicht mehr gehandhabt worden und erst im Jahre 1932 durch seine vorgenommene bescheidene Modifikation der Vorschriften wieder in Gang gesetzt worden ist, jedoch auf eine einmalige Beschreibungsaktion beschränkt blieb.

Nach der Wiedererrichtung der Republik sind formell die am 13.3.1938 in Geltung gestandenen Rechtsverhältnisse und Usancen wieder aufgelebt, doch bestand keine Veranlassung, die Institution des Dienstbeschreibungsverfahrens in der überkommenen Form nach erfolgter Neuordnung des Besoldungsrechtes der Bundesbahnbeamten zu reaktivieren, da deren innerer Wert erwiesenermassen bereits in der Vergangenheit mehr als zweifelhaft war.

Es wurden daher Vorarbeiten zur Aktivierung einer Dienstbeschreibung in neuer, den geänderten Verhältnissen entsprechender Form und unter Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes aufgenommen. Diese Arbeiten sind aber über Referentenentwürfe nicht hinausgediehen, weil die Personalvertretung auf Grund der vor 1938 gemachten Erfahrungen grundsätzliche Bedenken gegen die Wiedereinführung der kommissionellen periodischen Dienstbeschreibungen erhob und nicht zu Unrecht darauf hinweisen konnte, dass auch vor dem Jahre 1938 sowohl verwaltungsseitig als auch vom Standpunkt der Wahrnehmung der Interessen des Personals ohne Vornahme regelmässiger Dienstbeschreibungen das Auslangen gefunden werden konnte.

Im übrigen ist nach dem Jahre 1945 bei Vornahme konkreter Personalverfügungen, die eine Beurteilung der betreffenden Beamten zur Voraussetzung haben, wieder die vor dem Jahre 1938 geübte Praxis aufgenommen worden, die charakterliche und fachliche Eignung in Form der Einholung einer Stellungnahme der Dienstvorgesetzten festzustellen. Die Möglichkeit einer Beschwerdeführung gemäss § 83 der Dienstordnung und die Bestimmung der vorläufigen Postenbesetzungsvorschrift über die Bekanntgabe des Grundes einer Nichtberücksichtigung einer Postenwerbung sichern die Bediensteten vor Nachteilen, die sich durch eine ihrer Meinung nach etwa unrichtige fachliche Beurteilung beschwert erachten.

Da die Personalvertretung als die rechtmässige Vertreterin der Interessen des Personals die bestehende Übung als durchaus befriedigend fand, bestand auch für die ÖBB-Verwaltung nunmehr keine vordringliche Veranlassung mehr, den Fragenkomplex gegen den Widerstand der gewählten Interessenvertretung des Personals einer mit zusätzlichem Verwaltungsapparat verbundenen Regelung zuzuführen.